



Stellungnahme zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände vertritt als Dachverband die Interessen der Hörbehinderten in Deutschland. Im Folgenden möchten wir zu einem Aspekt der geplanten Reform des SGB VIII Stellung nehmen: der Zusammenlegung von Assistenzleistungen genannt „Strukturelles Pooling“. Für hörbehinderte Kinder und Jugendliche sehen wir darin eine systematische Benachteiligung aufgrund ihrer speziellen Bedürfnisse.

1 Spezifische Kommunikationsbedarfe Hörbehinderter Kinder und Jugendlicher

Junge hörbehinderte Menschen können sich nur entwickeln, wenn kommunikative Barrieren überwunden werden. Hörbehinderte Kinder und Jugendliche können lautsprachlich oder gebärdensprachlich orientiert sein oder beides verwenden. Sie nutzen technische Hilfen, Gebärdensprachdolmetschende und Schriftdolmetschende.

Inklusion setzt barrierefreie Kommunikation voraus (siehe: [Inklusionspapier der DG](#)). Ohne Kommunikation besteht das Risiko einer Sprachdeprivation mit erheblichen Folgen für das Kindeswohl.

2 Kritik am Vorrang der infrastrukturellen Assistenz (§§ 25a, 25.5, 35d.4)

Wir beziehen uns im Folgenden konkret auf den Vorrang der infrastrukturellen Assistenz gegenüber der Einzelhilfe für hörbehinderte Kinder und Jugendliche. Für eine Gesamtbewertung schließen wir uns der Stellungnahme der BAG Selbsthilfe vom 13.04.2026 an. Dieser Vorrang wird explizit benannt in § 25a.4 (Hilfen zur Erziehung), § 25.5 (Kindertageseinrichtungen) und Bildung (§ 35d.4) mit der Formulierung: „Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in .. entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.“

Die Deutsche Gesellschaft fordert, stets eine Prüfung vorzunehmen, welche Organisationsform die pädagogisch zweckmäßigste ist für die Entwicklung des behinderten Kindes. Maßgeblich für die Entscheidung muss der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen sein und nicht der kostengünstigste Weg.

3 Einbezug des persönlichen Familien- und Sozialraumumfeldes

Eine gleichberechtigte Teilhabe im sozialen Umfeld setzt voraus, dass diese für eine gute Kommunikation sorgen kann. Leistungen können u.a. Gebärdensprachkurse für Eltern, Geschwister und Mitschüler sein, oder familienunterstützende Angebote, die einen Austausch



betroffener Eltern untereinander und mit Fachleuten im Bereich Hörbehinderung fördern. Zu den Leistungen gehören auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung zum Empowerment und Peer Austausch (siehe: Forderungspapier Empowerment der DG).

4 Risiken der Pauschalfinanzierung bei eher seltenen Behinderungen (§ 35i)

Wir befürchten zudem, dass durch das geplante System der pauschalen Geldleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme (§ 35i) Kinder mit seltenen und eher teuren Behinderungen benachteiligt werden, weil die Träger der Maßnahme diese Leistungen nicht mit den Pauschalen finanzieren können. Kinder und Jugendliche mit hochgradiger Hörbehinderung oder Taubheit sind eine zahlenmäßig relativ kleine Gruppe mit spezialisierten Anforderungen in den Bereichen Pädaudiologie und Gebärdensprachpädagogik. Es kann nicht erwartet werden, dass in den Assistenzpools entsprechendes Fachpersonal vorgehalten werden kann. Aufgrund der hohen Kosten zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetscher, Gebärdensprachdozenten oder technische Ausstattungen sind pauschalisierte Verträge mit Leistungserbringern nicht realistisch möglich.

Deshalb sollte es für hörbehinderte Kinder und Jugendliche weiterhin den Anspruch auf individuelle Assistenz geben, der nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten ohne weitere individuelle Prüfung zu gewähren ist.

5 Sicherstellung von kommunikativer Barrierefreiheit in der inklusiven Jugendhilfe

Jugendhäuser und Angebote der Jugendhilfe müssen die Kommunikation für Hörbehinderte Teilnehmende sicherstellen. Dazu gehört die Beachtung der Raumakustik in den öffentlich zugänglichen Räumen nach DIN 18041, feste oder mobile technische Hörhilfen sowie die Möglichkeit Gebärdensprachdolmetschende oder Schriftsprachdolmetschende für Veranstaltungen bestellen zu können. Dabei muss es, wie auch in Art. 24 Abs. 3 UN – BRKgefordert- weiterhin spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zum Erlernen spezifischer Fähigkeiten und zum Peer Austausch geben

6 Forderung nach „Inklusivem Peer-Pooling“ zur Identitätsbildung

Aufgrund der besonderen Art der Hörbehinderung als Kommunikationsbehinderung haben wir aber auch Bedenken gegen einen ausschließlich individuellen Ansatz. Jedes Kind braucht Kinder, mit denen es sich ohne Probleme austauschen kann. Das ist Kindern mit Hörbehinderung, egal ob leicht oder hochgradig, in Regeleinrichtungen oft nur eingeschränkt gegeben. Aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen ist neben dem Sozialraum ein zweiter Bereich erforderlich, in dem Peer-Kommunikation stattfinden kann.

Für hörbehinderte Kinder und Jugendliche sollte ein inklusives Peer-Pooling als Qualitätsstandard eingeführt werden. Im Peer-Pooling werden kleine Gruppen hörbehinderter Kinder gemeinsam gefördert. Dies ermöglicht den Kontakt zu Gleichbetroffenen und den Aufbau einer



stabilen Identität. Es vermeidet soziale Isolation und Identitätskrisen. Das in § 1.1 geforderte zentrale Recht auf Förderung zur Gemeinschaftsfähigkeit erfordert zwingend das Übungsfeld der Gleichaltrigen.

In kleineren Kommunen wird es erforderlich sein, dass benachbarte Jugendämter oder über das Landesjugendamt zusammenarbeiten, um eine Peer-Gruppe hörbehinderter Kinder gleicher Altersgruppe zu bilden. Die Übernahme der dafür anfallenden Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen und gegebenenfalls Erziehungsberechtigten muss sichergestellt werden.

Durch die Zusammenführung von mehreren hörbehinderten Kindern an einem Standort (Peer-Pooling) können hochspezialisierte Fachkräfte und Dolmetscher effizient eingesetzt werden. So kann ein Team aus Fachkräften aufgebaut und vorgehalten werden.

7 Zusammenfassung

Eine infrastrukturelle Bildungsassistenz als allgemeiner Pool ohne Pädaudiologie und Gebärdensprachkompetenz ist für ein hörbehindertes Kind nicht geeignet. Pädagogisch sinnvoll ist nur eine Hilfe, die die Kommunikationsbarriere tatsächlich abbaut. Deshalb fordern wir:

- Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Assistenzleistungen
- Einführung eines Qualitätsstandards Peer-Pooling für hörbehinderte Kinder
- Aufbau übergreifender Strukturen bei den Jugendämtern oder im Landjugendamt mit behinderungsspezifischen Kompetenzteams in den Bereichen Pädaudiologie und Gebärdensprache
- Freistellung der Leistungen im Bereich der sozialen Teilhabe von der Einkommens- und Vermögensprüfung